

GEMEINDE BRANDE-HÖRNERKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 16 „KITA“

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10a Abs. 1 BauGB



Oktober 2025

Verfasser:

AC
PLANER
GRUPPE

www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: M.Sc. Jorid Westphal

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Planungserfordernis / Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Kita“ der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.09.2025 beschlossen.

Gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch ist dem Bebauungsplan eine „zusammenfassende Erklärung“ beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

In den Gemeinden des Amtes Hörnerkirchen besteht aktuell ein Defizit von ca. 40-50 Plätzen in der Kindertagesbetreuung. In den bestehenden zwei Kindertagesstätten in der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen werden Kinder aus dem gesamten Amtsbereich betreut. Aufgrund kontinuierlichen Zuzugs auch junger Familien sowie eines wachsenden Betreuungsbedarfes in Folge allgemeiner gesellschaftlicher Trends ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Kita-Plätzen in den kommenden Jahren nicht zurückgehen wird. Die Gemeinden des Amtes haben verschiedene Möglichkeiten geprüft, Bestandsimmobilien zu einer neuen Kindertagesstätte umzubauen bzw. umzunutzen, die sich jedoch alle nicht als wirtschaftlich tragfähig erwiesen. Da sich außerdem die Kindertagesstätte in der Kirchenstraße in einem modernisierungsbedürftigen Zustand befindet, plant die Gemeinde einen Neubau an einem anderen Standort, der zusätzliche Kapazitäten aufweist.

Für den Neubau einer Kita in Brande-Hörnerkirchen wurden 6 Standorte untersucht, von denen sich das jetzige Plangebiet des B-Plans Nr. 16 als geeignet herausgestellt hat. Die Fläche an der Lindenstraße bringt alle Voraussetzungen für die Planung mit. Durch die direkte Nähe der Grundschule sind viele Synergieeffekte möglich (gemeinsame Nutzung einer Mensa, Sportanlagen usw.). Die Erschließung über die Landesstraße ist auch bei höherem Verkehrsaufkommen kein Problem. Zusätzlich ist die Fläche bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen.

Um den Kita-Neubau auf den geeigneten Flächen zu ermöglichen, wurde ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Kita“ der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen angestrebt. Mit diesem wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen. Planungsziel war die Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Kita.

Immissionsschutz

Im Rahmen der Planaufstellung zum BP 16 wurde eine schalltechnische Untersuchung (LÄRM-KONTOR GmbH, 15.10.2024) zur Ermittlung der Geräuschbelastung durch den Straßenverkehrslärm der Lindenstraße auf das Plangebiet sowie der von der Kita ausgehenden Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft durchgeführt. Aufgrund der Nutzungsart einer Kita und deren Betriebszeiten ist lediglich der Tagzeitraum untersuchungsrelevant. Für die Untersuchung wurde die vorliegende Kita-Planung und deren Erschließungsplanung herangezogen.

Gutachterlich wird damit dargelegt, dass sowohl die Geräuschbelastung durch den Straßenverkehrslärm der Lindenstraße auf den gesamten Bereich des Plangebiets als auch die von der Kita ausgehenden Geräuschimmissionen im Bebauungsplan keine immissionsschutztechnischen Festsetzungen erforderlich machen.

Als Hinweis auf die Lage der herangezogenen Beurteilungspegel von 55 dB(A) und 59 dB(A) werden die jeweiligen Isophonen in der Planzeichnung des B-Plans als Darstellung ohne Normcharakter übernommen.

Planerische Konzeption / Festsetzungen

Das Plangebiet ist aktuell unbebaut. Lediglich am östlichen Plangebietsrand am Schulweg befindet sich ein ca. 0,3 ha großes Regenrückhaltebecken. Die östliche Grenze wird durch einen vorhandenen Knick gebildet. Südlich des Plangebietes verläuft ebenfalls ein Knick, der das Areal vom benachbarten Schulgrundstück trennt. Entlang des Knicks verläuft von der Lindenstraße ein verrohrter Verbandsgraben bis zum Schulweg. Entlang der Lindenstraße befinden sich drei ältere Linden, die landschaftsbildprägenden Charakter haben. Diese werden im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt.

Am Standort soll der Neubau einer Kindertagesstätte mit ca. 40 – 50 Betreuungsplätzen erfolgen. Langfristig soll auch eine bauliche Erweiterung der Kindertagesstätte möglich sein. Dafür wird die Art der baulichen Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kita“ festgesetzt. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind also nur bauliche Anlagen zulässig, die den festgesetzten Zweckbestimmungen dienen und diesen Nutzungen räumlich und funktional zugeordnet sind. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung einer Baugrenze geregelt. Um eine hohe Flexibilität für die zukünftigen Baukörper zu erhalten, wird das Baufenster auf der gesamten Gemeinbedarfsfläche unter Beachtung der seitlichen Grenzabstände von 3,0 m sowie der von Bebauung freizuhalten Flächen, wie des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts sowie der Anbauverbotszone zur Landesstraße, festgesetzt. Es wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,35 festgesetzt. Diese bewegt sich innerhalb der den nach § 17 BauNVO formulierten Orientierungswerten für Obergrenzen in einem allgemeinen Wohngebiet, in denen üblicherweise auch Kindertagesstätten zulässig sind. Weiter wird die Höhenentwicklung im Plangeltungsbereich über die Festsetzung der Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse (II) gesteuert.

Die verkehrliche Erschließung soll über die Lindenstraße als ausgebauta Kreisstraße erfolgen. Eine zusätzliche Erschließung für Fußgänger und Radfahrer ist über den „Schulweg“ geplant. Der Plangeltungsbereich bezieht die Verkehrsflächen der bestehenden Lindenstraße daher bis zur Straßenmitte mit ein, um die Erschließungssituation planungsrechtlich zu sichern. Planzeichnerisch wird im Bebauungsplan ein Ein- und Ausfahrtsbereich festgesetzt. Über diesen wird die Lage der zukünftigen Erschließungsstraße von der Gemeinbedarfsfläche zur Lindenstraße städtebaulich festgelegt.

Das bestehende Regenrückhaltebecken wird im Bestand gesichert und hierfür als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken (RRB) festgesetzt. Zur Abgrenzung des Regenrückhaltebeckens zum vorgesehenen Standort der Kita wird weiterhin innerhalb der Versorgungsflächen der bestehende Knick mit einer Erhaltungsfestsetzung versehen. Eine weitergehende Einzäunung des RRB als allgemeine Sicherungsmaßnahme, insbesondere aufgrund der Nähe zur geplanten Kindertagesstätte, ist in der Ausführungsplanung zu beraten.

Zusätzlich wird eine Fläche im Nordwesten des Plangebiets als Ver- und Entsorgungsfläche für ein Regensickerbecken festgesetzt. Diese Festsetzung folgt aus den Empfehlungen des wasserwirtschaftlichen Konzepts um die Beeinträchtigungen des örtlichen Wasserhaushalts zu minimieren. Über die Bemessung der Fläche für das Regensickerbecken wird die ortsnahe Versickerung des gesamten anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet möglich.

Zur Sicherung der Zuwegung und Unterhaltungsmöglichkeiten des durch das Plangebiet verlaufenden verrohrten Verbandsgewässers (Kirchenbach) werden Flächen festgesetzt, die mit Geh-,

Fahr- und Leitungsrechten in einer Gesamtbreite von 10 m (jeweils 5 m beidseits der Rohrachse) zu belasten sind.

Mit den grünordnerischen Festsetzungen werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie zur Minimierung des Eingriffs beachtet und verbindlich festgesetzt. Dies umfasst Festsetzungen zum Erhalt der Bäume entlang der Lindenstraße, zur Begrünung der Gemeinbedarfsflächen Anpflanzungen von Bäumen auf den Stellplatzanlagen, die extensive Pflege und Berücksichtigung von Knickschutzstreifen und den randlichen Flächen der Ver- und Entsorgungsflächen, sowie weitere klimarelevante Festsetzungen zur Versickerung, dem Ausschluss von Schottergärten und Anlagen der Solarthermie und Photovoltaik.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen werden zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG Festsetzungen zu Bauzeitenregelungen und zur Vermeidung von Lichtemissionen erforderlich.

Maßgebliche Umweltbelange

Nach einleitenden Angaben zur Aufgabe und zum Inhalt des Umweltberichtes sowie zur Beschreibung des Vorhabens werden Ziele des Umweltschutzes, die durch Fachgesetze, Schutzgebiete und planerische Vorgaben vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung vorgestellt.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer Umweltprüfung (UP). Die Umweltprüfung erfolgt unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht.

Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber der aktuellen Situation dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung

Das Plangebiet ist aktuell unbebaut. Lediglich am östlichen Plangebietsrand am Schulweg befindet sich ein ca. 0,3 ha großes Regenrückhaltebecken. Die östliche Grenze wird durch einen vorhandenen Knick gebildet. Südlich des Plangebietes verläuft ebenfalls ein Knick, der das Areal vom benachbarten Schulgrundstück trennt. Entlang des Knicks verläuft von der Lindenstraße ein verrohrter Verbandsgraben bis zum Schulweg. Entlang der Lindenstraße befinden sich drei ältere Linden, die landschaftsbildprägenden Charakter haben.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für die Schutzgüter Fläche und Teilaspekte des Schutzgutes Pflanzen (gesetzlich geschützte Knicks) eine besondere Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Boden, Wasser, Mensch, Landschaftsbild, Klima, Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Erhebliche Auswirkungen: Mit der Planung werden überwiegend intensiv als Wirtschaftsgrünland genutzte Flächen überplant. Die Umsetzung der Planung führt allerdings auch zu Eingriffen in den Boden, den Grundwasserhaushalt sowie in einen Knick und zu Beeinträchtigungen des Land-

schaftsbildes. Aufgrund des in großen Teilbereichen geringwertigen Bestandes werden zum Teil keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Für die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser sind die Umweltauswirkungen aufgrund der geplanten Eingriffe als erheblich einzustufen.

Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan vorgesehen:

- Festsetzung zum Erhalt vorhandener Knicks und Überhälter
- Festsetzung von extensiv bewirtschafteten Knickschutzstreifen
- Festsetzung zur Pflanzung von Bäumen in Stellplatzbereichen
- Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Versiegelung (Grundflächenzahl)
- Festsetzung zum Ausschluss von Schotter- und Steingärten
- Festsetzung zur Versickerung von Regenwasser vor Ort
- Festsetzung von Bauzeitenregelungen zum Schutz von Brutvögeln
- Festsetzung zur Minimierung von Lichtemissionen

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Der Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt im beim Kreis Steinburg geführten Ökokonto mit dem Aktenzeichen 701-3295-25-72 Lohbarbek-2 auf Flurstück 1/1, Flur 8 der Gemarkung Lohbarbek.

Der Ausgleich für die Beseitigung eines 3 m breiten Knickabschnittes zur Schaffung einer fußläufigen Verbindung zur Grundschule wird im Knick-Ökokonto von ecodots, geführt beim Kreis Pinneberg unter dem Aktenzeichen 26KOM.2021-19, umgesetzt.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Verträglichkeit der vorliegenden Planung ist auf Grundlage einer Potenzialanalyse geprüft worden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, Beleuchtungsvermeidung und Beleuchtungsminimierung) für die geprüften Brutvogel- und Fledermausarten werden keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Für die Entwicklung der Umwelt im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 ist ein gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Die Grünlandflächen würden weiterhin der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die Knicks blieben unverändert erhalten.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund vieler bereits gegebener Rahmenbedingungen, wie beispielsweise vorhandene Knickstrukturen, Lage der vorhandenen Grundschule und der damit zusammenhängenden funktionalen Beziehungen, bestanden nicht viele zu betrachtende alternative Planungsmöglichkeiten. Die Planung berücksichtigt die vorhandenen Knicks und das vorhandene Regenrückhaltebecken.

Es wurden verschiedene Erschließungsvarianten geprüft. Die Lage der zukünftigen Zufahrt ins Plangebiet berücksichtigt die vorhandenen Bäume und sichert damit deren Erhalt.

Bezüglich der Entwässerung des Plangebietes wurden verschiedene Alternativen untersucht. Aufgrund der Bodenverhältnisse, die eine flächenhafte Versickerung nicht für das gesamte Gebiet zu-

lassen, wurde das vorliegende Entwässerungskonzept als die wirtschaftlichste funktionierende Variante befürwortet.

Ergänzende Angaben, wie Hinweise auf Kenntnislücken und Angaben zur Überwachung schließenden Umweltbericht ab.

Verfahrensablauf

Wesentliche Verfahrensdaten

Aufstellungsbeschluss:	10.06.2021
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	15.02.2023 bis 17.03.2023
Anschreiben frühzeitige TöB-/ Behördenbeteiligung:	07.02.2022
Entwurfs- / Auslegungsbeschluss:	19.06.2025
Öffentliche Auslegung / Behördenbeteiligung:	30.06.2025 bis 30.07.2025
Abwägungs- / Satzungsbeschluss:	23.09.2025
Bekanntmachung:	.2025
Rechtswirksamkeit:	.2025

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Vorentwurf zum B-Plan Nr. 16 wurde in einem frühen Planungsstadium erstellt. Entsprechend waren noch nicht alle gutachterlichen Aussagen vorliegend und haben im Vorentwurf noch keine Berücksichtigung finden können.

Wesentliche Änderungen vom Vorentwurf zum Entwurf haben sich in folgenden Punkten ergeben:

Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Vorentwurf wurde eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte / Schule festgesetzt. Die planerischen Ziele der Gemeinde wurden konkretisiert. Gemeindliche Absicht ist der Bau einer Kindertagesstätte mit Ergänzungsmöglichkeiten. Der Zusammenhang zur Schule besteht lediglich in einer möglichen gemeinsamen Nutzung der Mensa/ Essensräumlichkeiten der Kita. Aus diesem Grund wurde die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche hin zur Kita angepasst. Zur Konkretisierung der zulässigen Bebaubarkeit wurden zum Entwurf sowohl Festsetzungen für ein Baufenster als auch die zulässige GRZ und Höhenentwicklung ergänzt.

Verlagerung des Regenrückhaltebeckens

Im Vorentwurf wurde eine Verlagerung des im östlichen Bereich des Plangebietes bestehenden Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Insbesondere die Wasserbehörden sowie der Sielverband haben sich in ihren Stellungnahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung kritisch geäußert. In der Zwischenzeit wurde auch das wasserwirtschaftliche Konzept (Sass & Kollegen Ingenieurgesellschaft, Mai 2025) erstellt, welches die wasserwirtschaftliche Situation im Plangebiet samt der Bodenverhältnisse und der bestehenden Verbandsanlagen in einem abgestimmten und funktionierendem Konzept berücksichtigt. Dies ist wesentliche Grundlage des Entwurfs zum B-Plan Nr. 16.

Eine Verlagerung des Regenrückhaltebeckens wird im Entwurf gemäß des Entwässerungskonzepts nicht mehr vorgesehen. Das bestehende Regenrückhaltebecken wird im Bestand planungsrechtlich gesichert. Zusätzlich wird in den Entwurf eine Fläche für ein Regensickerbecken für die ortsnahe Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Nordwesten des Plangebietes aufgenommen. Im Bebauungsplan wird außerdem eine Festsetzung zur Versickerung (versickerungsfähige Materialien) getroffen, um den Anforderungen der Behörden zur Oberflächenentwässerung nachzukommen.

Erschließung

Da es sich bei der an das Plangebiet grenzenden Lindenstraße um eine Landesstraße handelt, wurde geprüft, ob eine verkehrliche Erschließung der Fläche ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz abwickelbar ist, wie in der Stellungnahme des Landesbetrieb Verkehr (LBV) gefordert. Der Schulweg als gemeindliche Straße ist jedoch aufgrund von beengten Platzverhältnissen, Eingriffen in einen Knickverbund und fehlender Verkehrssicherheit für die Erschließung der Fläche nicht geeignet, weshalb davon abgesehen wird und in gemeinsamen Gesprächen mit dem LBV eine Anbindung über die Lindenstraße beschlossen wird. Der Ein- und Ausfahrtsbereich vom Plangebiet wird gekennzeichnet. Im Baugenehmigungsverfahren wird der Straßenbauentwurf dem LBV vorgelegt und eine Sondernutzungserlaubnis vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr ist einzuholen. Die konkreten Erschließungsflächen (Straßen und Stellplätze) werden mit der Erschließungsplanung zur Kita vorgelegt. Eine Anbindung an den Schulweg erfolgt als zusätzliche Fuß- und Radweg-Anbindung.

Schallimmissionen

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gingen keine Stellungnahmen zur Schallthematik ein. Da sich jedoch im Lärmgutachten zum benachbarten B-Plan 14 eine Lärmproblematik bezüglich des Verkehrslärms auf der Lindenstraße (L 112) zeigt, hat sich die Gemeinde dazu entschieden eine schalltechnische Untersuchung erstellen zu lassen, um ggf. Festsetzungen zum Immissionsschutz der beabsichtigten Kita-Nutzung treffen zu können. Nach erfolgter schalltechnischer Untersuchung (Lärmkontor GmbH, 15.10.2024) sind aus gutachterlicher Sicht keine Maßnahmen zum Schutz vor Lärm im Plangebiet zu treffen; es werden somit keine Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen.

Zum Entwurf wurden seitens der Behörden keine Belange ergänzt, die nicht bisher bereits Eingang in den Entwurf gefunden haben. Von Privatpersonen wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Die Gemeinde wog die Einwendungen mit Verweis auf die Ausführungen in der planzugehörigen Begründung und die vorliegenden Gutachten zu Baugrund, Schall und Entwässerung ab.

Brande-Hörnerkirchen, den

.....

Der Bürgermeister